

## **Erläuterungen zu den Allgemeinen Preisen**

### **Grundversorgung und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie im Sinne der Grundversorgung gemäß EnWG aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. gültig ab 1. Oktober 2008**

Die Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. (im folgenden SWN genannt) bieten für Grundversorgungskunden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 13.07.2005, das sind Haushaltskunden mit beliebigem und sonstige Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh/Jahr, die Grundversorgung und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz auf der Grundlage der jeweils geltenden

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV) vom 26.10.2006 (BGBL. I Nr. 50 S. 2391) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der SWN,
- Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWN,

zu den nachfolgenden Bestimmungen an.

#### **Allgemeine Preisbestimmungen**

##### **1. Kundenanlage**

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Kundenanlage gesondert erfasst und abgerechnet. Als Kundenanlage gilt jeder Haushalt, jeder landwirtschaftliche Betrieb, jeder Gewerbebetrieb oder jede sonstige, als selbständige Wirtschaftseinheit genutzte Stromabnahmestelle. Eine Kundenanlage kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehende Verbräuseinrichtungen gelten als eine einzige Kundenanlage. Als eigene Kundenanlage gelten auch Verbrauchseinrichtungen, die von mehreren Kunden gemeinsam genutzt werden (z.B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren und Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, gemeinschaftliche - nicht gewerbliche - Waschanlagen, Garagen, u. dgl.).

##### **2. Zusammensetzung des Stromentgeltes (Überblick)**

Das Stromentgelt für den je Kundenanlage im Abrechnungszeitraum bezogenen Strom (= Strombezug) setzt sich zusammen aus:

- a) Arbeits- bzw. Verbrauchsentgelt:  
für die vom Kunden bezogene elektrische Arbeit (= Stromverbrauch), gegebenenfalls getrennt nach Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT = Schwachlast)
- b) Grundpreis:  
für die vom Kunden beanspruchte elektrische Leistung und für die Messeinrichtung, die Abrechnung und das Inkasso

- c) ggf. weiteren Entgelten:  
für besondere technische Einrichtungen, sofern diese in der Kundenanlage  
vorhanden sind (z.B. Stromwandlersatz)

Auf das Stromentgelt sind zusätzlich Abgaben und Steuern zu entrichten. Die Preise,  
Abgaben und Steuern sind aus dem jeweils geltenden Preisblatt ersichtlich.

### **3. Preisaufbau**

#### **3.1 Arbeits- bzw. Verbrauchsentgelt**

Das verbrauchsabhängige Arbeits- bzw. Verbrauchsentgelt wird durch Multiplikation  
des Stromverbrauchs im Abrechnungszeitraum (in Kilowattstunden = kWh) mit dem  
Arbeits- bzw. Verbrauchspreis (in Cent/kWh) errechnet. Der Stromverbrauch wird  
vom Zähler gemessen.

#### **3.2 Grundpreis**

Der verbrauchsunabhängige Grundpreis (in Euro/Jahr) ist für jede Kundenanlage  
gesondert zu entrichten.

#### **3.3 Schwachlastregelung**

Der Kunde kann zusätzlich den Niedertarif (NT) wählen (= Schwachlastregelung).

- 1 Die jeweils geltende Schwachlastzeit wird im Preisblatt genannt. Bei Veränderung  
seiner Lastverhältnisse können die SWN mit angemessener Vorankündigung geän-  
derte Zeiten festlegen.
- 2 Der Stromverbrauch in der Niedertarifzeit wird gesondert gemessen. Die Tarifum-  
schaltung des Zählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung. Schaltuhren werden  
nicht auf Sommerzeit umgestellt.
- 3 Das Arbeits- bzw. Verbrauchsentgelt hierfür wird durch Multiplikation des  
Stromverbrauches in der Niedertarifzeit des Abrechnungszeitraumes (in kWh) mit  
dem in der Niedertarifzeit geltenden Arbeits- bzw. Verbrauchspreis (in Cent/kWh)  
errechnet.

### **4. Abrechnung und Mitteilungspflichten**

- 1 Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Strombezug des Kunden abge-  
rechnet wird. In der Regel wird einmal im Jahr (= 365 Tage) abgerechnet. Zwischen-  
zeitlich sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Bei Preisänderungen oder  
Änderungen der Abnahmeverhältnisse können die Abschlagszahlungen auch im  
laufenden Abrechnungszeitraum entsprechend angepasst werden.
- 2 Der Stromverbrauch wird aus den Zählerständen bei Beginn und am Ende des Ab-  
rechnungszeitraumes ermittelt.

- 3 Die im jeweils geltenden Preisblatt genannten Grundpreise sowie Verbrauchsgrenzen beziehen sich auf einen Abrechnungszeitraum von 365 Tagen. Bei einem von 365 Tagen abweichenden Abrechnungszeitraum werden diese Preise zeitanteilig in Rechnung gestellt bzw. die Verbrauchsgrenzen zeitanteilig angesetzt.
- 4 Bei genereller Änderung von Abrechnungsgrundlagen (z.B. Preise, Abgaben, Steuern) innerhalb eines Abrechnungszeitraumes wird - ohne Ablesung am Stichtag - in der jeweils folgenden Abrechnung zeitanteilig abgegrenzt (Splitting). Die zeitanteilige Abgrenzung erfolgt auf der Grundlage von Erfahrungswerten.
- 5 Der Kunde ist verpflichtet, den SWN die Art seines Elektrizitätsbedarfs, die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen und jede Änderung dieser unverzüglich mitzuteilen. Stellt sich heraus, dass durch eine vom Kunden nicht angezeigte Änderung die bisherige Abrechnung zu einem zu niedrigen Stromentgelt geführt hat, wird der Unterschiedsbetrag vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet; § 10 Abs. 2 Strom GVV bleibt unberührt.

## **5. Sonstige Bestimmungen**

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen verlieren die bisherigen Allgemeinen Bestimmungen der SWN ihre Gültigkeit.
- 2 Änderungen dieser Allgemeinen Bestimmungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum jeweils angegebenen Datum wirksam.
- 3 Die Strom GVV sowie die „Ergänzenden Bedingungen zur Strom GVV“ der SWN sind im Kundenzentrum der SWN, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt, erhältlich.
- 4 Es gelten in den Preisblättern die Netto-Preise zzgl. Umsatzsteuer (derzeit 19%, Stand 01.01.2007). Die jeweils gültigen Preisblätter sind im Internet unter [www.swneumarkt.de](http://www.swneumarkt.de) veröffentlicht.